

## **TOP 14.1 - Anträge des HLV-Präsidiums auf Änderung der Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes**

Auf den nachfolgenden Seiten sind in der linken Spalte der bisherige Satzungstext und in der rechten Spalte die Änderungen des neuen Satzungstextes dargestellt. Die jeweiligen Änderungen sind fett gesetzt und unterstrichen.

Jeder Antrag ist unter den jeweiligen Spalten mit einer Begründung des Änderungsvorschlages versehen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der HLV ist die Organisation im Land Hessen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral

und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in

...

- 11.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5)

**§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben**

(1) Der HLV ist die Organisation im Bundesland Hessen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen.

(2) Der HLV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet.

Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion.

Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport.

Er bekämpft jede Art von Manipulation im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.

(3) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. ~~die~~ einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Verbandsgebiet in ...

11.

- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

---

**Begründung:**

(1) Die Ergänzung „in allen ihren Ausprägungen“ erfolgt insbesondere, weil an keiner Stelle explizit die Förderung des Leistungssports erwähnt ist. Damit kommen wir einem Hinweis des Steuerberaters nach.

(2) Eine Aufführung der Grundsätze wird durch den DOSB und den LSBH ausdrücklich empfohlen. In beider Satzungen sind entsprechende Passagen verankert.

Hierbei geht es insbesondere um das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik, das Kindeswohl, die Gleichberechtigung, Integration und Inklusion, den Umweltschutz sowie gegen jedwede Art der Manipulation.

(3) Sprachliche Korrektur

(4) Die bisherigen Absätze (2), (3), (4), (5) werden zu den neuen Absätzen (4), (5), (6) (7).

---

## Alt

---

### § 2 Zweck und Aufgaben

(4) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).

## Neu

---

### § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

(4) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) **und** nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).

---

#### **Begründung:**

Beide Möglichkeiten, die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen und die Ehrenamtpauschale können unabhängig voneinander angewendet werden. Bislang ist dieses durch die Einschränkung des Wortes „oder“ nicht möglich.

---

## Alt

---

### § 6 Verbandstag

(2)  
Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden und am Vortag des Verbandstages der Verbandsrat.

## Neu

---

### § 6 Verbandstag

(2)  
Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden, und am Vortag des Verbandstages der Verbandsrat.

---

#### **Begründung:**

Eine der zentralen Aufgaben des Verbandstages ist die Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der HLV-Verbandstag findet seit vielen Jahren im Frühjahr statt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Haushaltsplan für das jeweilige Jahr verabschiedet. Bis dahin, also mehr als drei Monate lang, kann der Verband nur die absolut notwendigen Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vornehmen. Projekte und Sonderausgaben sind erst danach möglich.

Um diese Situation künftig zu vermeiden, soll der Verbandstag im letzten Quartal eines Jahres abgehalten werden.

In den Jahren zwischen den Verbandstagen wird der Haushaltsplan vom Verbandsrat und bei Bedarf ein Nachtragshaushalt durch die Verbandsvollversammlung verabschiedet. Damit ist der Verband jeweils ab 1. Januar des Folgejahres komplett handlungsfähig.

Als Folgen sind dann auch die Termine der Verbandsvollversammlung und des Verbandsrats dieser Änderung anzupassen.

---

## Alt

---

### § 6 Verbandstag

(6) Absatz 6:

Der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Kreise werden von der Jugendvollversammlung bzw. der Verbandsvollversammlung gewählt und vom Verbandstag bestätigt. ...

(6) Absatz 7:

Bestätigt der Verbandstag den Vizepräsidenten Jugend und/oder den Vizepräsidenten Kreise nicht, so ist vom Präsidium umgehend eine außerordentliche Jugendvollversammlung bzw. Verbandsvollversammlung mit dem einzigen Tagungsordnungspunkt "Wahl eines Vizepräsidenten Jugend bzw. Vizepräsidenten Kreise" einzuberufen. Der dann gewählte Vizepräsident Jugend bzw. Vizepräsident Kreise ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.

## Neu

---

### § 6 Verbandstag

(6) Absatz 6:

Der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Kreise werden vom **HLV-Jugendtag** bzw. der Verbandsvollversammlung gewählt und vom Verbandstag bestätigt. ...

(6) Absatz 7:

Bestätigt der Verbandstag den Vizepräsidenten Jugend und/oder den Vizepräsidenten Kreise nicht, so ist vom Präsidium umgehend ein außerordentlicher **HLV-Jugendtag** bzw. **eine außerordentliche** Verbandsvollversammlung mit dem einzigen **Tages**ordnungspunkt **"Wahl eines Vizepräsidenten Jugend" bzw. „Wahl eines Vizepräsidenten Kreise"** einzuberufen. Der dann gewählte Vizepräsident Jugend bzw. Vizepräsident Kreise ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.

---

### **Begründung:**

Hierbei handelt es sich um Vorratsbeschlüsse.

Sofern der Verbandstag der von der HLV-Jugend beschlossenen neuen Jugendordnung zustimmt, ändert sich der Name „Jugendvollversammlung“ in „HLV-Jugendtag“.

Die letzten drei Änderungen betreffen sprachliche Korrekturen.

---

## Alt

---

### § 7 Verbandsvollversammlung

(2) Die Verbandsvollversammlung tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich im 4. Quartal des Jahres.

## Neu

---

### § 7 Verbandsvollversammlung

(2) Die Verbandsvollversammlung tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich **in den ersten vier Monaten eines Jahres.**

---

#### **Begründung:**

Sofern die Änderung von § 6 (2) „Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt.“ beschlossen wurde, ergibt sich zwingend, dass die bisher im Herbst stattfindende Verbandsvollversammlung in die ersten vier Monate eines Jahres verlegt wird.

Auf die Formulierung „im ersten Quartal“ wurde bewusst verzichtet. Einerseits bedarf der Haushaltabschluss des Vorjahres samt Prüfung des Steuerberaters und der Kassenprüfer eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, andererseits soll die Sitzung nicht während der zeitlich wechselnden Schulferien stattfinden.

---

## Alt

---

### § 8 Verbandsrat

(2) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich im 1. Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er am Vorabend des Verbandstages tagen.

## Neu

---

### § 8 Verbandsrat

(2) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich im **letzten** Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er am Vorabend des Verbandstages tagen.

---

#### **Begründung:**

Sofern die Änderung von § 6 (2) „Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt.“ beschlossen wurde, ergibt sich analog zur bisherigen zeitlichen Regelung auch die zeitliche Verlegung des Verbandsrates in das letzte Quartal.

---

## Alt

---

### § 11 Arbeitsgruppen

(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Volks- und Straßenlauf, Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff, Senioren- und Gesundheitssport sowie EDV/Technik/Statistik.

## Neu

---

### § 11 Arbeitsgruppen

(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, **Stadionferne Veranstaltungen**, **Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff**, **Senioren-sport**, **Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport**, EDV/Technik/Statistik sowie **Lehre**.

---

#### **Begründung:**

Bei „Stadionferne Veranstaltungen“ erfolgt eine Anpassung an die Wortwahl des DLV.

Die AG Seniorensport soll mit den vielfältigen und gleichzeitig für diese Altersgruppe spezifischen Aufgabengebieten selbstständig werden.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass dem Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsport eine immer größere Rolle zukommt. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Seniorensport können nicht alle Aspekte dieses umfangreichen Aufgabengebietes, das alle Altersgruppen betrifft, ausreichend gepflegt und weiterentwickelt werden.

Der Stellenwert des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports soll durch die Schaffung einer eigenständigen AG erhöht und damit eine konsequente Betreuung dieses Aufgabengebietes gewährleistet werden. Sportliche Betätigung in Lauftreffs und Walking/Nordic-Walking sind Beispiele des Freizeitsports. Deshalb wird die bisher eigenständige AG Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff in die neue AG Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport überführt.

Die Lehre mit ihren vielfältigen Angeboten in der Aus- und Fortbildung, der Entwicklung von E-Learning-Portalen, etc. spielt eine immer größere Rolle. Bereits jetzt trifft sich regelmäßig ein Personenkreis. Dieser soll nunmehr auch in der Satzung verankert werden.

---

## Alt

---

### § 17 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

- (4) Satzungsergänzende Nebenordnungen sind:
1. Jugendordnung (JgdO-HLV),
  2. Ehrungsordnung (EhrO-HLV),
  3. Reisekostenordnung (RKO-HLV),
  4. Schlichtungsordnung (SchIO-HLV),
  5. Verwaltungsordnung (VwO-HLV),
  6. Finanzordnung (FinO-HLV),
  7. Strukturplan Leistungssport.

## Neu

---

### § 17 Bestandteile der Satzung, ~~Ordnungen~~

- (4) Satzungsergänzende NebenOrdnungen sind:
- ~~1.~~ Jugendordnung (JgdO-HLV),
  - ~~2.~~ Ehrungsordnung (EhrO-HLV),
  - ~~3.~~ Reisekostenordnung (RKO-HLV),
  - ~~4.~~ Schlichtungsordnung (SchIO-HLV),
  - ~~5.~~ Verwaltungsordnung (VwO-HLV),
  - ~~6.~~ Finanzordnung (FinO-HLV).
  - ~~7.~~ Strukturplan Leistungssport.

---

#### Begründung:

Der Strukturplan Leistungssport bedarf einer ständigen Fortschreibung und Anpassung an die sich mindestens einmal jährlich ändernden Gegebenheiten. Insofern zählt seine Pflege und Weiterentwicklung zum operativen Geschäft des HLV-Präsidiums. Es sollte daher von ihm beschlossen werden, nachdem der Plan im Leistungssportausschuss beraten wurde.

Redaktionelle Änderungen betreffen den Begriff Nebenordnung, der nun zu Ordnung wird sowie die Streichung der Nummerierung.

---

## Alt

---

### § 19 Schlussvorschrift

Die Satzung wurde beim Verbandstag vom 05.04.2014 geändert und insgesamt neu gefasst.  
Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## Neu

---

### § 19 Schlussvorschrift

Die Satzung wurde beim Verbandstag am 22.04.2017 geändert ~~und insgesamt neu gefasst.~~  
Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

#### Begründung:

Hier ist das Datum der Änderung einzusetzen. Die Satzung wurde nur in Teilbereichen geändert und nicht komplett neu gefasst.

---